

An den Landrat

Glarus, 13. Dezember 2021

Bericht zur Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte die oben genannte Vorlage an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2021 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Dr. Priska Müller Wahl, Niederurnen

Mitglieder: LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Andrea Trummer, Glarus (anstelle von LR D. Bösch)
LR Roger Schneider, Mollis (anstelle von LR Chr. Marti)
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Fritz Waldvogel, Ennenda
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Sarah Küng, Glarus
LR Hans Jenny, Glarus

Entschuldigt: LR Daniela Bösch
LR Christian Marti

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Marianne Lienhard, Landammann
Walter Züger, Departementssekretär

Das Sitzungsprotokoll wurde von Walter Züger erstellt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht vom 28. September 2021
- SBE

1. Grundsätzliches

Landammann M. Lienhard führt anhand der regierungsrätlichen Vorlage in das Thema ein. Sie betont, dass der neue Erlass allein dazu diene, die teils bereits aufgehobene und im Übrigen bis auf den Tarifeil aufzuhebende alte Verordnung abzulösen. Materielle Änderungen seien nie beabsichtigt gewesen und nicht enthalten.

Seitens des Departementes wird dies damit ergänzt, dass die Gelegenheit genutzt worden sei auch Grundsätzliches zum Gebührenwesen zu regeln, wobei auch hier im Wesentlichen die geltende Praxis festgeschrieben worden sei und es keine materiellen Änderungen gebe. Ebenso wenig führe die Verordnung neue gebührenpflichtige Tatbestände ein.

2. Zum Bericht

Nach dieser Einführung wurde wortlos auf die Vorlage eingetreten.

Bei der Detailberatung wird die Bedeutung des unbestimmten Rechtsbegriffs «erhebliche Härte» im Art. 8 Abs. 2 erfragt. Dies wird damit beantwortet, dass dieser Begriff im Einzelfall ausgelegt werden muss. Dieser Begriff schafft ein gewisses Ermessen, was der Kommission sinnvoll erscheint.

Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob man elektronische Grundbuchauszüge heute nicht günstiger anbieten könnte als Papierausdrucke. Der entsprechende Aufwand sei doch mittlerweile sehr gering. Nach dem Hinweis, dass dies bereits geltendem Recht entspreche, belässt man es bei der vorgeschlagenen Regelung. Zudem sei wichtig zu wissen, dass die Erstellung des Auszuges den Hauptteil des Aufwandes ausmacht, nicht der finale Papierausdruck und/oder der Versand.

Die Kommission stellt weiter fest, dass der Gebührenrahmen unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d sehr gross ist. Sie nimmt aber zur Kenntnis, dass hier ein grosser Handlungsspielraum zur Verfügung stehen muss und deshalb dieser Artikel so für die Umsetzung sinnvoll sei. Denn es geht um sehr unterschiedliche Aufwände und Vermögensverhältnisse. Innerhalb dieses Rahmens ist die konkrete Gebühr nach Massgabe von Artikel 92 Absatz 2 EG ZGB nach dem «Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung» zu bemessen und somit gut geregelt.

Schliesslich stellt die Kommission fest, dass die neue Regelung per 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, der Landrat die Vorlage jedoch nicht mehr vor diesem Zeitpunkt wird beraten können. Entweder ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben oder aber man nimmt eine moderate Rückwirkung in Kauf. Die Kommission entscheidet sich für Letzteres, nachdem die Gebühren grundsätzlich unverändert bleiben und sich auch sonst mit dem neuen Erlass keine relevanten Änderungen ergeben.

3. Antrag

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres beantragt dem Landrat die Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht unverändert zu verabschieden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bildung/Kultur & Volkswirtschaft/Inneres**



*Dr. Priska Müller Wahl
Kommissionspräsidentin*